

Satzung

Schloßverein Rochsburg e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen *Schloßverein Rochsburg*. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatznamen *e. V.*

1.2. Sitz des Vereins ist Schloß Rochsburg in Lunzenau (Sachsen), Ortsteil Rochsburg.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch die ideelle und finanzielle

2.1.1. Förderung der Kunst

2.1.1.1. durch die Förderung und Unterstützung der Erhaltung von Schloß Rochsburg und des Museums Schloß Rochsburg als Ort kultureller Veranstaltungen

2.1.1.2. durch die Förderung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Kunstausstellungen, Aufführungen, Lesungen, Vorträge und Veranstaltungsreihen

2.1.1.3. durch Förderung, Unterstützung und Betreuung museumspädagogischer Projekte in diesem Zusammenhang

2.1.1.4. durch die Förderung, Unterstützung und Betreuung der Dokumentation solcher Veranstaltungen und Projekte.

2.1.2. Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten

2.1.2.1. durch die Förderung und Unterstützung der Erhaltung von Schloß Rochsburg als Baudenkmal der sächsischen Spätgotik und Renaissance

2.1.2.2. durch die Förderung und Unterstützung der Erhaltung, Pflege und Bewahrung von Schloß Rochsburg als geistiges, kulturelles und touristisches Zentrum in der Muldenregion

2.1.2.3. durch die Förderung, Unterstützung und Betreuung der Erforschung und der Dokumentation der Baugeschichte von Schloß Rochsburg

2.1.2.4. durch die Förderung, Unterstützung und Betreuung von Veranstaltungen und museumspädagogischen Projekten in diesem Zusammenhang sowie deren Dokumentation.

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- 2.2.1. durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Fördermittel und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Fördermittel unmittelbar für den unter 2.1. beschriebenen steuerbegünstigten Zweck verwenden
- 2.2.2. durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den unter 2.1. beschriebenen steuerbegünstigten Zweck dienen.

2.3. Der Verein kann die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen, Verbänden, Dachorganisationen oder ähnlichen Körperschaften erwerben, wenn dies den unter 2.1. beschriebenen steuerbegünstigten Zwecken dient.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

3.2. Er ist ein Förderverein im Sinne der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in 2.2. genannten Einrichtungen verwendet.

4. Auflösung des Vereins. Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

4.1. Bei Auflösung des Vereins/dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder

4.2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, nach Möglichkeit im Sinne von Absatz 2.1., zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. der Beendigung der Rechtsfähigkeit, weiterhin durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Damit erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 5.4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
- 5.5. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 5.5.1. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder die ihm nach Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder ein wichtiger Grund vorliegt, der den Ausschluß rechtfertigt.
 - 5.5.2. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht entrichtet hat.
 - 5.5.3. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Beitrag zu entrichten und nach Möglichkeit die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen.

7. Mitgliedsbeitrag

- 7.1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe es selbst festlegt. Die Mindesthöhe des Beitrags wird von der Mitgliederversamm-

lung beschlossen. Für bestimmte Personengruppen kann ein ermäßigter Beitrag beschlossen werden.

7.2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.

7.3. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.

8. Organe des Vereins

8.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8.2. Der Vorstand kann weitere Personen oder Personengruppen mit der Erfüllung von Vereinsaufgaben befassen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung sowie weitere allgemeine Regelungen hinsichtlich der Vorstandsarbeit geben.

9. Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 9.1.1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
- 9.1.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 9.1.3. Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüfer
- 9.1.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 9.1.5. Ausschluß von Mitgliedern
- 9.1.6. Änderung der Satzung
- 9.1.7. Auflösung des Vereins

9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand, fordert. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich erfolgen.

9.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

9.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

9.6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

10. Vorstand

10.1. Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

10.1.1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung

10.1.2. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts

10.1.3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

10.1.4. Aufnahme neuer Mitglieder

10.2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern:

10.2.1. Vorsitzender

10.2.2. Zwei Stellvertreter des Vorsitzenden

10.2.3. Schriftführer

10.2.4. Schatzmeister

10.2.5. Der jeweilige Schloßdirektor/ Museumsdirektor ist geborenes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht. Sein Votum zu den Beschlüssen muß gehört und protokolliert werden.

10.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

10.3.1. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

10.3.2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

10.4. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

11. Kassenprüfung

11.1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.

11.2. Der Kassenprüfer prüft die Kassenführung und die Jahresrechnung des Vorstandes aufgrund der Belege und Unterlagen. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Prüfung.

So beschlossen auf Schloß Rochsburg am 19. August 2006